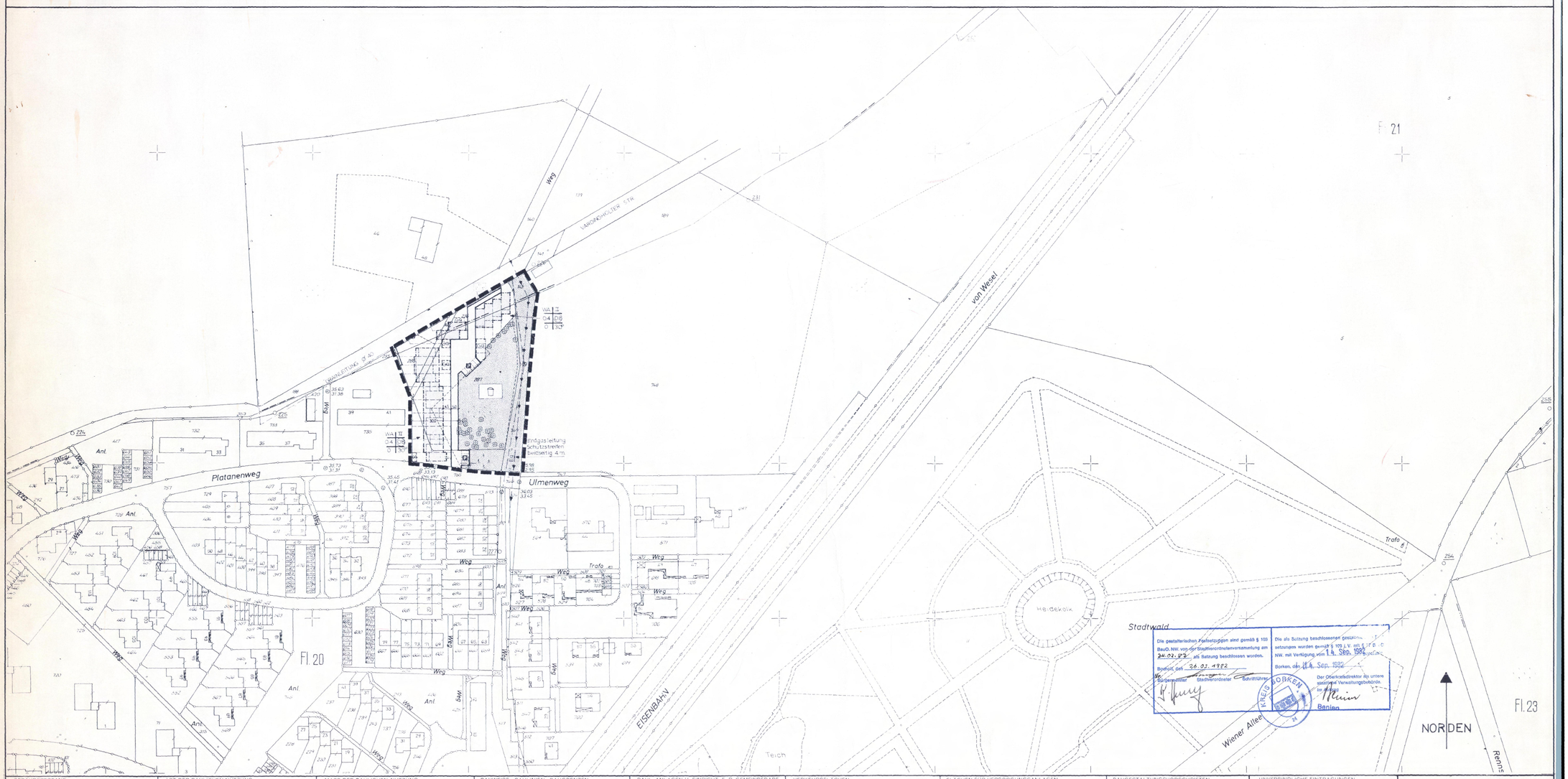
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 23

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN VARDINGHOLTER STR. UND ULMENWEG UND ZWISCHEN PARZELLE 735 UND 748 VON FLUR 20



GEBÄUDEBESTAND (Vorh.)
Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; (III) zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise; (o) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; (g) nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauliefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernhei zwerk; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Okt. 1952 i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt:
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Durchgang erdgeschossig frei
Ausrichtung des Baukörpers
Private Grünfläche
Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
H Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingarten; Badeplatz; Sportplatz; Friedhof; Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden; geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugd.stcke f. bes. baul. Anl. die priv.wirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Vor der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen
13.69 NN Höhe

ZEICHEN
Zu schützende Bäume; Spiegelzaun; Hecke; Spiegelzaun; 80cm in lebender Hecke; Kanaldeckel; Kanalschilo

---

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 14.1.1976
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I. S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I. S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).
Bocholt, den 28.4.76
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1976 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Bocholt, den 13.3.1977
Stadtverordneter Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Zeit vom 14.3.1977 bis 18.4.1977 ausgelegen.
Bocholt, den 21.4.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.5.1977 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 14.6.77
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBL. I. S.) genehmigt worden mit Verfügung vom 19.9.1977.
Münster, den
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) am 12.10.77 ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan ist daher ab 12.10.1977 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 21.10.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.

BEBAUUNGSPLAN NO 23 M. 1:1000